

# **GEMEINSAMER BERICHT**

gemäß § 293a AktG

**des Vorstands der Viscom AG, Hannover, und  
der Geschäftsführung der Viscom Metallgestaltung GmbH, Langenhagen,**

**zum**

**Ergebnisabführungsvertrag vom 17. März 2023**

**zwischen der Viscom AG, Hannover,**

**und der**

**Viscom Metallgestaltung GmbH, Langenhagen**

Die Viscom AG als Organträgerin und die Viscom Metallgestaltung GmbH als Organgesellschaft haben am 17. März 2023 einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend der **Vertrag** genannt) abgeschlossen.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Viscom AG am 31. Mai 2023 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Viscom Metallgestaltung GmbH hat dem Vertrag bereits mit zur UVZ-Nr. 132/2023 FD des Notars Dr. Dittmar mit dem Amtssitz in Hannover beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 11. April 2023 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Viscom AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Viscom AG und die Geschäftsführung der Viscom Metallgestaltung GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag.

## 1. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGES

Die Viscom Metallgestaltung GmbH mit Sitz in Langenhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 51992, wurde am 3. August 1990 gegründet und am 1. Oktober 1990 in das zuständige Handelsregister eingetragen. Die Viscom AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der Viscom Metallgestaltung GmbH. Das Stammkapital der Viscom Metallgestaltung GmbH beträgt EUR 26.500,00.

Unternehmensgegenstand der Viscom Metallgestaltung GmbH ist die Herstellung und Vertrieb von Metallobjekten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

Aufgrund des Vertrags werden die bei der Viscom Metallgestaltung GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der Viscom AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich werden Gewinne und Verluste der Viscom Metallgestaltung GmbH der Viscom AG zugerechnet und eine ertragsteuerliche (körperschaft- und gewerbsteuerliche) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG begründet. Damit bietet sich für die Viscom AG die Möglichkeit, die Ergebnisse der Viscom Metallgestaltung GmbH in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen.

Um bereits für das laufende Geschäftsjahr 2023 eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Viscom Metallgestaltung GmbH herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2023 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Viscom AG und der (bereits vorliegenden) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Viscom Metallgestaltung GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das für die Viscom Metallgestaltung GmbH zuständige Handelsregister eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2023 in das für die Viscom Metallgestaltung GmbH zuständige Handelsregister eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der Viscom Metallgestaltung GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die Viscom Metallgestaltung GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Viscom AG sämtliche ggf. entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

## 2. ERLÄUTERUNG DES VERTRAGS

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Viscom Metallgestaltung GmbH verpflichtet sich unter Beachtung des Höchstbetrags gemäß § 301 AktG, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Viscom AG abzuführen. Abzuführender Gewinn ist der ohne die Gewinnabführung sich ergebende Jahresüberschuss
  - vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen und
  - erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen entnommene Beträge, soweit diese nicht zum Ausgleich eines sich ohne die Verlustübernahme ergebenden Jahresfehlbetrags verwendet wird, und
  - vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- Die Viscom AG ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Viscom Metallgestaltung GmbH entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- Die Viscom Metallgestaltung GmbH kann mit Zustimmung der Viscom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Unternehmensvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Viscom AG aufzulösen und zum Ausgleich eines sich ohne die Verlustübernahme ergebenden Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Unternehmensvertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

- Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages entstehen mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Viscom Metallgestaltung GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig und sind gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.
- Die Viscom AG kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhöhungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Viscom Metallgestaltung GmbH die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- Entsprechend kann auch die Viscom Metallgestaltung GmbH unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Viscom Metallgestaltung GmbH schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres der Viscom Metallgestaltung GmbH, das zumindest 5 Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Viscom Metallgestaltung GmbH endet, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam geworden ist.
- Der Ergebnisabführungsvertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Viscom AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Viscom Metallgestaltung GmbH verliert oder wenn eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Viscom Metallgestaltung GmbH oder der Viscom AG durchgeführt wird oder wenn an der Viscom Metallgestaltung GmbH erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der Viscom AG sowie der (bereits erfolgten) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Viscom Metallgestaltung GmbH und Eintragung in das Handelsregister der Viscom Metallgestaltung GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Viscom Metallgestaltung GmbH, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

Da die Viscom AG die alleinige Gesellschafterin der Viscom Metallgestaltung GmbH ist, sind Regelungen über einen angemessenen Ausgleich (§ 304 AktG) und eine angemessene Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich. Deshalb konnte auch eine Bewertung der Viscom Metallgestaltung GmbH sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend § 203b AktG unterbleiben.

### 3. UNTERLAGEN

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung bis zum Beginn der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen zur Einsicht im Internet unter <https://www.viscom.com/de> unter der Rubrik „Unternehmen/Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich:

- der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Viscom AG und der Viscom Metallgestaltung GmbH vom 17. März 2023,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für die Viscom AG zum 31. Dezember 2020,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für die Viscom AG zum 31. Dezember 2021,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für die Viscom AG zum 31. Dezember 2022,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für die Viscom Metallgestaltung GmbH (seinerzeit firmierend unter Raphael Kierey Metallgestaltung GmbH) zum 31. Dezember 2020,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für die Viscom Metallgestaltung GmbH (seinerzeit firmierend unter Raphael Kierey Metallgestaltung GmbH) zum 31. Dezember 2021,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht für die Viscom Metallgestaltung GmbH zum 31. Dezember 2022,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Viscom AG und der Geschäftsführung der Viscom Metallgestaltung GmbH.

Die Unterlagen werden außerdem in der Hauptversammlung der Viscom AG am 31. Mai 2023 zur Einsichtnahme ausliegen.

Hannover/Langenhagen, im April 2023

Viscom AG



Dr. Martin Heuser



Peter Krippner



Carsten Salewski



Dirk Schwingel

Viscom Metallgestaltung GmbH



Arne Friebe



Dirk Schwingel